

Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde TELFES i.St. nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde TELFES i.St.

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 1

Gemeinde-Einsatzleitung

(1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung (= Leiter des Führungsstabes S 3), dem Führungsstab selbst und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.

§ 2

Führungsstab

(1) Der Führungsstab, der vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung geführt wird, umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete

- S 3 Einsatzkoordination, S 2 Katastrophenlage,
- S 5 Öffentlichkeitsarbeit,
- S 1 Personalwesen und S 4 Versorgungswesen,
- S 6 Technik und Kommunikation,
- sowie die Fachgruppen Experten / Verbindungsoffizier und Mitarbeiter zur besonderen Verwendung.

(2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde – Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

(1) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt dem Stellvertreter die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.

(2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die

- a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
- b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.

(3) Die Behörde hat die Aufträge an die Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.

§ 4

S 1 / S 4

Sachgebiet 1 – Personalwesen / Sachgebiet 4 – Versorgungswesen

Dem S 1 / S 4 obliegt insbesondere:

- a) die Anforderung von Einsatzkräften, Einsatzorganisationen und Experten,
- b) die Führung der Personalevidenz,
- c) die Bildung von Einsatzreserven,
- d) die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung.

§ 5

S 3 / S 2

Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination / Sachgebiet 2 – Katastrophenlage

Dem S 3 / S 2 obliegt insbesondere:

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
- b) die Erstellung von Lageberichten sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden sowie
- c) die Evidenthaltung der Katastrophensituation auf einer Lagekarte,
- d) die Auswertung von eingehenden Meldungen und Informationen.

§ 6

Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit

Dem S 5 obliegt insbesondere:

- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen sowie die Organisation von Pressekonferenzen,
- b) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,
- c) die Veröffentlichung von Verordnungen.

§ 7

Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation

Dem S 6 obliegt insbesondere der Betrieb der technischen Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation und Katastrophenfunk) sowie die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,

§ 8

Fachgruppe Verbindungsoffiziere und Experten

(1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall (Katastrophe, Grossereignis) zur fachlichen Beratung Experten sowie Verbindungsoffiziere beiziehen. Den Experten (z.B. Geologe, Arzt, WLV, Veterinär,..) bzw. dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere:

- a) die Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung sowie Informationsgewinnung.
- b) die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.,

§ 9

Meldesammelstelle

(1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom S 3 / S 2 geleitet.

(2) Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.

(3) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Einberufung

(1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Gemeindeamt einzufinden.

(2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 11

Sitzungen

(1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

(2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

§ 12

Dokumentation

(1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.

(2) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 13

Informationspflichten

(1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.

(2) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

angeschlagen am:

abgenommen am: